MAG. DR. BRIGITTA AMANN,
SCHULPSYCHOLOGIE BLUDENZ

SCHULPSYCHOLOGIE
BILDUNGSBERATUNG

LRS/DYS IN VORARLBERG

LEGA
2016

ÜBERBLICK

- Theoretischer Hintergrund
- Inhalte des Konzepts
- Früherfassung in der Volksschule
- Förderansätze
- Spezifische Lernförderung
- Grundlagen und Prinzipien der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
- Kernaussagen im „Legasthenie-Erlass“ des LSR f. Vlbg.
- Erlässe: Überblick
- Dyskalkulie Erlass

THEORETISCHER HINTERGRUND DER SCHULISCHEN KONZEPTE

Prämissen:

Der Lese- und Rechtschreib- und Rechenerwerb ist eine Kernaufgabe der Schule. Lehrpersonen sind die Experten auf diesem Gebiet.

Das bedeutet, sie sind auch die ersten Experten für Schwierigkeiten in diesen Bereichen und tragen die Verantwortung für den Erwerb dieser schulischen Grundkompetenzen.

Dem Problem muss vorerst dort begegnet werden, wo es entsteht – in der Schule.

Die Lehrpersonen brauchen hohes Fachwissen. Fördermethoden und Ansätze orientieren sich an neuesten Stand der Wissenschaft.

Ziele

- Flächendeckendes Förderangebot für alle Schülerinnen der Volksschule und (später auch) der Sekundarstufe im Rahmen der Schule - Chancengerechtigkeit
- Hohe Fachkompetenz bei allen Lehrpersonen (Regelunterricht), Optimierung des Unterrichts - Unterrichtseffizienz
- Zusätzliche Förderung für alle Kinder die es nötig haben, innerhalb der Schule - Zielgenauigkeit
- Einsatz von zusätzlichen Fachkräften in der Volksschule (schulinterne Fachpersonen an den MS) als Ansprechpersonen für alle Klassenlehrerinnen und für den zusätzlichen Förderunterricht - Qualitätsgarantie

LESE- UND ODER RECHTSCHREIBSCHWÄCHE

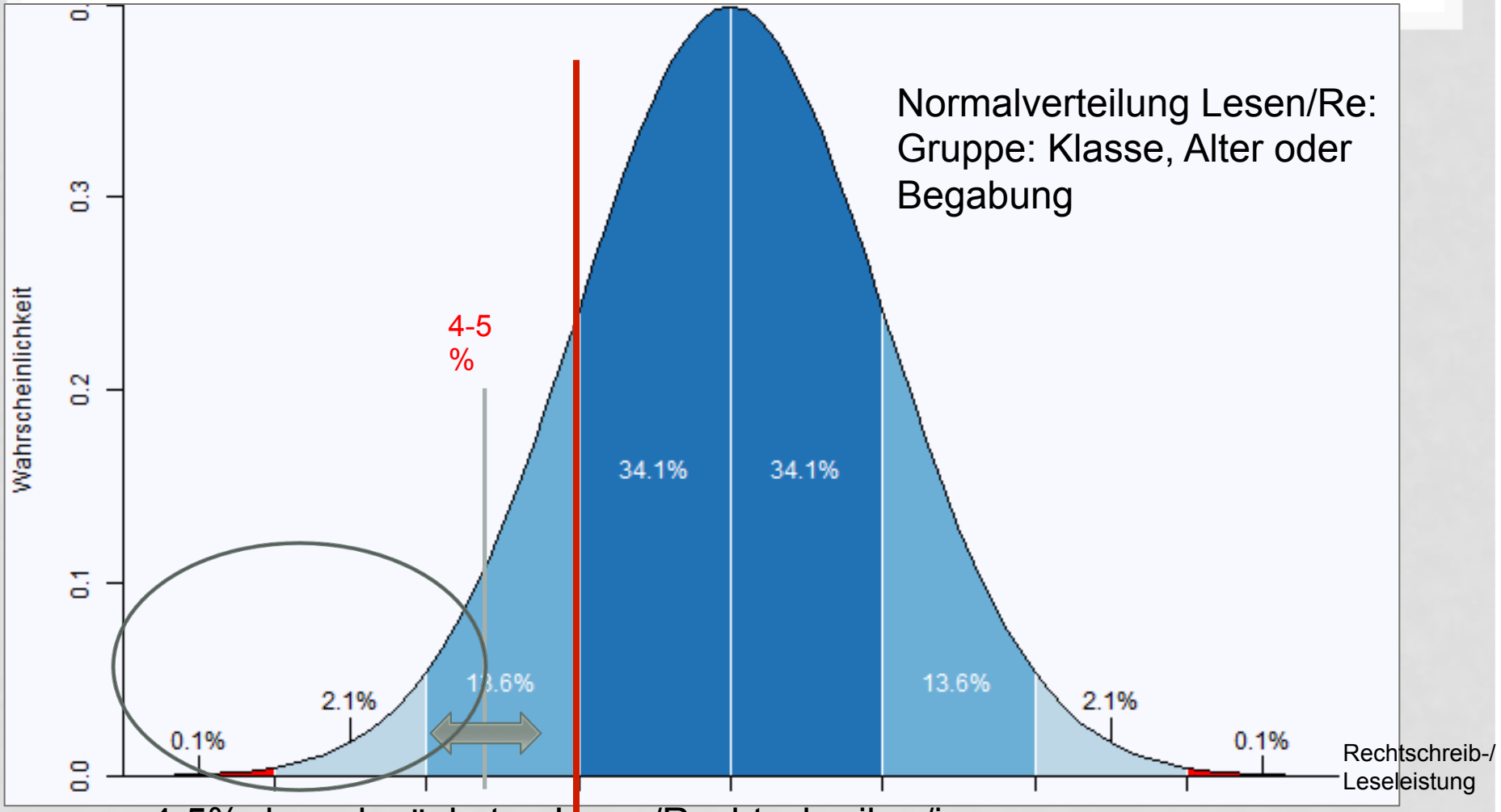

4-5% der schwächsten Leser/Rechtschreiber/innen

RECHENSCHWÄCHE

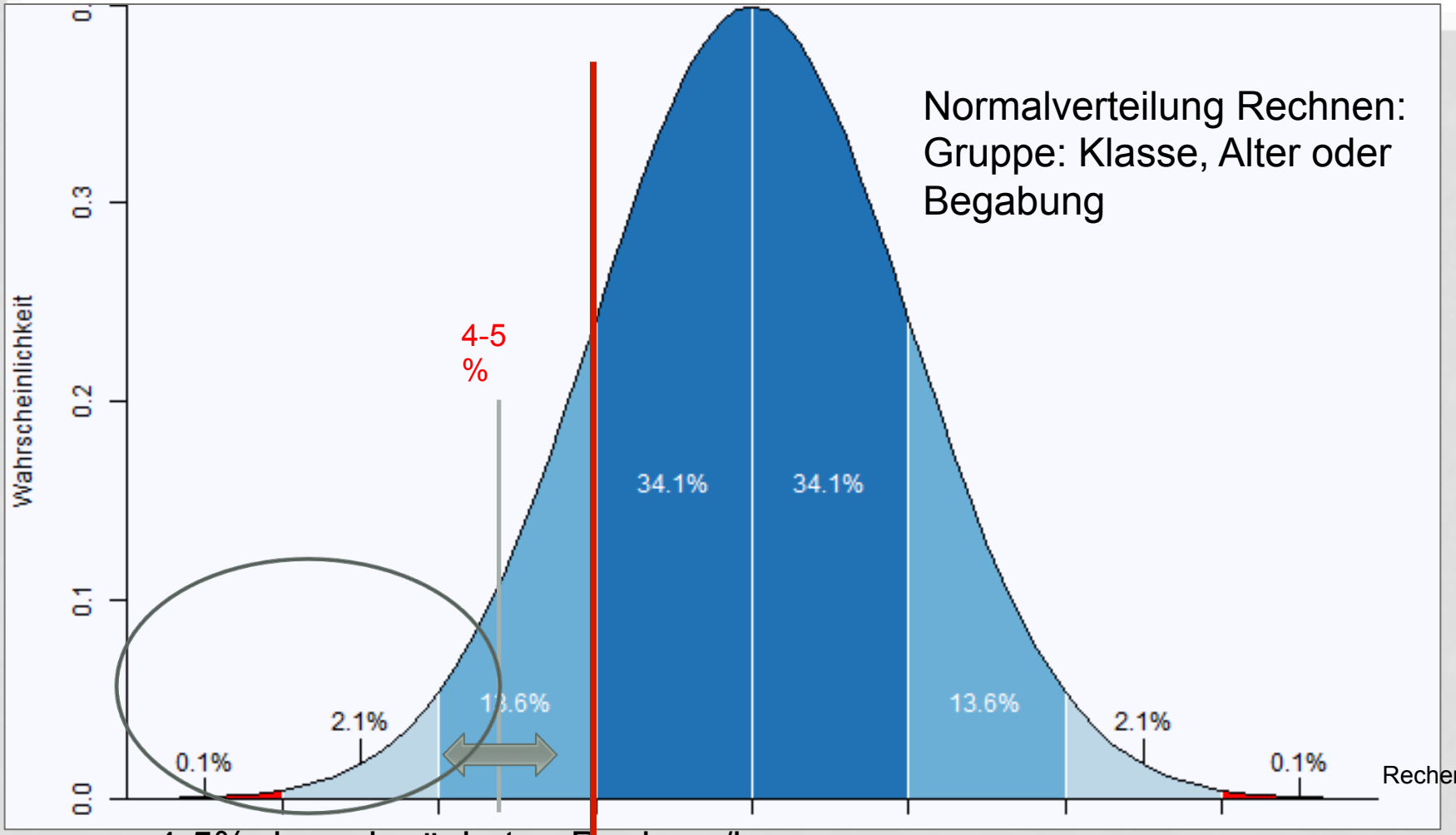

4-5% der schwächsten Rechner/innen

INHALTE DER KONZEPTE

Eckpfeiler:

- Früherfassung und Frühförderung
- Expertinnen- Lehrerinnen für spezifische Lernförderung
- Verantwortung der Klassenlehrerinnen
- Wissenschaftliche Erkenntnisse

Abgrenzung

- Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen
- Kinder mit AVWS
- Kinder mit nicht deutscher Erstsprache
- Kinder mit SPF

Organisation und Struktur

- LAG Zusammensetzung und Aufgaben
- BAG Zusammensetzung und Aufgaben
- Einzelförderung
- Zielgruppendefinition

Organisatorische Vorgaben

- Antragstellung – Förderkriterien
- Förderkonzepte; evidenzbasierte Programme, Methoden, Didaktik
- Elternarbeit
- Dokumentation

Standardisierte Prozessabläufe

- Aufgaben der Klassenlehrerin, PSI, BAG
- Aufgaben der Lehrerin der Lehrerin für spez. Lernförderung
- Prozessablauf für Klassenlehrerinnen

Statistik bzw. Evaluation

Vernetzung

- Mit schulischen Partnern (Nahtstellen)
- Mit außerschulischen Partnern

Formulare

Literatur und Links

FRÜHERFASSUNG IN DER VOLKSSCHULE

Ziele:

- Objektivierung des Entwicklungs- bzw. Lernniveaus
- Erfassen von Risikokindern
  - Damit kein Kind auf der Strecke bleibt
  - Einleitung entsprechender Maßnahmen
    - In der Klasse
    - Zusätzliche Förderung in Spezialgruppen oder einzeln

Zeitpunkte und Inhalte

- Schuleinschreibung (Frühleser und Risikokinder) – Phonologie und Sprache (Sätze nachsprechen, Pseudowörter/Zahlen nachsprechen)

+ Beobachtungen

- Ende der Vorschulstufe – Phonologie und Sprache (Sätze nachsprechen, Pseudowörter nachsprechen, schnelles Benennen)

+ Beobachtungen

- Ende der 1. Klasse - Erste Lese- und Schreibkompetenzen (normierte Verfahren, Checklisten für Lehrerbeobachtung)

FÖRDERANSÄTZE - FRÜHFÖRDERUNG: ORIENTIERT AM ENTWICKLUNGSNIVEAU

Gezielte Förderung in der Schule durch schulinterne Spezialistinnen

- **Lesen und Schreiben:** Phonologisches Training plus Buchstabe-Lautzuordnung, Phoneme-Grafeme, Silben, Wortbausteine, Worte, lautgetreues Material zuerst, Wortverbindungen, Ganzwortspeicher, Regeln

⇨ Auswahl von evidenzbasierten Fördermethoden, die einen schriftsprachbezogenen, lerntheoretisch begründeten und systematischen Lernaufbau haben

- Aufholen des Entwicklungsrückstandes bzw. individuelle Lernfortschritte
- Psychische Stabilisierung
  - Motivation, Abbau von Angst, Aufbau des Selbstwert
- Beratung des Umfeldes
  - Einbeziehung der Schule und Eltern

SPEZIFISCHE LERNFÖRDERUNG (LESEN, RECHTSCHREIBEN, RECHNEN) IN VORARLBERG

Landesarbeitsgruppe, Schulpsychologie ist Teil dieser Arbeitsgruppe

3 Säulen der spezifischen Lernförderung

I.
- **Früherfassung**
- **Frühförderung**

II.
- **Spezialistinnen als Beraterinnen, Multiplikatorinnen und Förderlehrerinnen**

III.
- **Verbesserung der Kompetenzen der Klassenlehrerinnen**

Oberstes Prinzip: Qualitativ hochwertige Förderung, auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse

Sicherstellung der flächendeckenden Förderangebots
Schwerpunkt in der VS auf der Grundstufe I
„Je früher umso besser“
Ausweitung eines Förderkonzepts auf die Sekundarstufe I

- Flächendeckende, objektive Auswahlkriterien
- Konsens über die Didaktik und Methodik
- Förderung **einzeln, blockweise** durch „**schulübergreifende** Förderlehrerinnen“
- Ansprechpersonen für jede Schule
- Einbeziehung der Lehrpersonen und Eltern
- Arbeitsgruppen in den Bezirken und landesweit
- Materialienbörsen in den Bezirken
- Regelmäßige/r Austausch und Weiterbildung der Fachpersonen
- Regelmäßige schulübergreifende Weiterbildungen

Rechtliche Grundlagen und methodische Hinweise zum Umgang mit Legasthenie

Grundlagen und Prinzipien der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(bei Legasthenie und Dyskalkulie)

- Für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche/Legasthenie/ Dyskalkulie gelten ...

... die grundsätzlichen Lehrplanbestimmungen und die gesetzliche Vorgaben für die **Leistungsfeststellung** und **Leistungsbeurteilung**

→ **Schulunterrichtsgesetz** (**SchUG**) und **Leistungsbeurteilungs-Verordnung** (**LBVO**)

LBVO § 3

Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung erfolgt durch folgende **gleichwertige Formen:**

→ Mitarbeit des Schülers
→ mündliche, schriftliche, praktische, grafische Leistungsfeststellungen.

Durch **gleichwertige Bedeutung mündl. Leistungsfeststellungen** können den SchülerInnen bessere Möglichkeiten geboten werden, ihr Können und Wissen außerhalb der Defizitbereiche zu zeigen.

→ Die Einbeziehung von am **Computer entstandenen Arbeitsergebnissen** ist zulässig. Dies kann für legasthene SchülerInnen – abgesehen von motivationalen Aspekten – bei der Erbringung von schriftlichen Leistungen hilfreich sein. Es soll auch der Gebrauch des Wörterbuchs ermöglicht werden.

(Erlass des BMBWK vom 28. Mai 2001, Zl. 36.200/38-SL, RS Nr. 32/2001)

Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

LBV § 16 – Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die negative Beurteilung des Teilbereiches Rechtschreibung nicht zu einer negativen Gesamtbeurteilung der schriftlichen Arbeit führen kann, sofern in den anderen Teilbereichen (**Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit**) positive Leistungen erbracht werden.
- Die Beurteilung bezieht sich also auf mehrere Teilbereiche: **Sprachfreude, Lesefertigkeit, Leseverständnis, Sprachrichtigkeit, Grammatik, Inhalt, „innere Logik“ und Rechtschreibung.**

→ Es ist nicht zulässig, aufgrund von Rechtschreibfehlern, eine Arbeit mit Nicht Genügend zu beurteilen.

Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

→ Empfehlung im Ergänzungsschreiben VLBG 2008 (Gewichtung der Teilbereiche):

- **Inhalt** (je nach sprachkreativem Anteil, Erzählung/ Beschreibg.): 40 - 50%
- **Ausdruck u. Sprachrichtigkeit**: 30 - 40%
- **Schreibrichtigkeit**: 20%

Nachteilsausgleich: Verwendung von Wörterbuch, üben, wiederholen (zB. von Diktat), liegt in pädagogischer Verantwortung des Lehrers

LBVO § 15 – Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei schriftlichen Leistungsfeststellungen

- → **Identische Rechtschreibfehler** sind grundsätzlich **nur einmal zu werten**, Folgefehler sind nicht zu bewerten.
- → Vorzüge und Mängel sind bekannt zu geben, **ohne die Selbstachtung des Kindes zu verletzen** oder das Kind zu entmutigen.

Korrektur schriftlicher Arbeiten in Deutsch und Fremdsprachen VLBG: empfohlen wird die Einhaltung der folgenden Vorgangsweise:

- → **Falsch geschriebene Wörter nicht hervorheben**. *Besser:* Richtig geschriebenes Wort darüber schreiben. Es ist daher sinnvoll, die betreffenden SchülerInnen dazu anzuhalten, je eine Zeile frei zu lassen.
- → **Nicht flächendeckend verbessern lassen**. *Besser:* Jeweils eine bestimmte Fehlerart (z. B. Dehnung) auswählen. Die Führung einer Fehlerliste (Wörterkartei) ist von Vorteil.
- → Bei **Diktaten nicht die Anzahl der Fehler**, sondern die **Anzahl der richtigen Wörter** darunter vermerken und individuelle verbale Zusätze,
  z. B. Anmerkung zur beobachteten Leistungsverbesserung.

Grundlagen und Prinzipien der Leistungsfeststellung / Leistungsbeurteilung

bei Legasthenie/Dysklakulie

- **Vorarlberg**: „Legasthenie-Erlass“ vom 01.12.1999 mit den Ergänzungsschreiben von 2000, 2002 und 2008) sowie „Dyskalkulie-Erlass“ vom 11.10.2006
- Zur Thematik „Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie“ gibt es einen eigenen Erlass des **Bundes-ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur** (BMBWK: Rundschreiben Nr. 32/2001, GZ 36.200/38-SL V/5/2001).

Zitat:

„*Es besteht kein Einwand, dass Schüler/innen bei der Leistungserbring und- insbesondere auf höheren Schulstufen- bei schriftlichen Arbeiten zeitgemäße Mittel zur Überprüfung der Rechtschreibung zur Verfügung gestellt werden.“(*Textverarbeitungsprogramme am PC).

KERNAUSSAGEN IM „LEGASTHENIE-ERLASS“ DES LSR F. VLBG.

VOM DEZ. 1999 MIT DEN ERGÄNZUNGEN AUS DEM JAHRE 2000, 2002 UND 2008

- → **Rechtschreibung ist zurückhaltend zu gewichten** (soll in der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten das schwächste Kalkül darstellen), sie ist nur **Teilkriterium** bei der Leistungsbeurteilung in Deutsch und einer Fremd-sprache
- → **Mündliche Leistungen** nehmen den selben **Stellenwert** ein wie schriftliche
- → Eine mündliche Prüfung sollte nicht auf **Schwächen** hinauslaufen, die sich im schriftlichen Sprachgebrauch zeigen (z. B. Diktate an der Tafel oder laut vorlesen lassen)
- → Kein **genereller Notenschutz!**
- → Keine **automatisch positive Beurteilung** in Deutsch oder Englisch -
  Gutachten ist kein „Freibrief“ für pos. Beurteilung/Benotung

KERNAUSSAGEN IM „LEGASTHENIE-ERLASS“ DES LSR F. VLBG.

VOM DEZ. 1999 MIT DEN ERGÄNZUNGSSCHREIBEN AUS DEM JAHRE 2000, 2002 UND 2008

- → Kein **Zeugnisvermerk!**
- → Kein **zwingend vorgesehenes Fachgutachten** erforderlich = Kernaussage im Ergänzungsschreiben 2002 (nur bei besonderen Fragestellungen)
- → **Weitergabe von Gutachten** an die weiterführende Schule erfolgt durch Eltern
- → Berücksichtigung auch ohne Gutachten. 2002

→ NEU: Der schulische Umgang mit LRS ist eine pädagogische Aufgabe und Pflicht. Dafür braucht es kein Gutachten

LEGASTHENIE/DYS-ERLÄSSE

- Legasthenie-Erlass 01.12.1999, LSR Vlbg.
- Ergänzung I vom 04.04.2000, LSR Vlbg.
- Rundschreiben Nr.31/2001, bm:bwk
- Ergänzung II vom 27.03.2002, LSR Vlbg.
- Dyskalkulie-Erlass 11.10.2006, LSR Vlbg.
- Ergänzung III Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch bei LRS in der Sekundarstufe I, 21.01.2008, LSR Vlbg.
- Broschüre: Die Lese-Rechtschreibschwäche in der Fremdsprache Englisch, Juni 2010, LSR Vlbg.

ERLÄSSE: INHALTLICHER ÜBERBLICK

Legasthenie-Erlass

Was bedeutet Legasthenie?

Wie gehen wir mit Legasthenie um?

Legasthenie und Leistungsbeurteilung

…bei vorliegen eines Fachgutachtens und eines schulpsychologischen Gutachtens…

Fördermaßnahmen

Beratungs- und Kontaktstellen

Ergänzung I

nur ein Gutachten reicht

Ergänzung II

keine automatisch positive Beurteilung, kein zwingend vorgesehenes Gutachten, kein Zeugnisvermerk

ERLÄSSE: INHALTLICHER ÜBERBLICK

Ergänzung III

Sekundarstufe- Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Empfehlungen:

Schreiben-Aufsatz:2-Phasen-Schularbeit, Gewichtung der Teilbereiche, Nachteilsausgleich

Schreiben-Rechtschreiben: Grundsätzliches, Diktate, Nachteilsausgleich

Lesen: Beachtung in allen Unterrichtsgegenständen, Nachteilsausgleich

NEUE REIFEPRÜFUNG

- Für die neue kompetenzorientierte Reifeprüfung (in AHS ab 2015, in BHS ab 2015) gibt es völlig **neue Beurteilungsraster**. Diese stellen sicher, dass aus schlechten Leistungen im Bereich der formalen Schreibrichtigkeit (also insbesondere der Rechtschreibung) allein, sich nicht zwingend eine negative Leistungsbeurteilung ergibt.
- Zu den schriftlichen Arbeiten in (mindestens) drei Gegenständen kommen eine vorwissenschaftliche Arbeit und zwei oder drei mündliche Prüfungsfächer.

LEISTUNGSBEURTEILUNG REIFEPRÜFUNG

Bewertungsraster der SRDP Deutsch

A Aufgabenerfüllung aus inhaltlicher Sicht

B Aufgabenerfüllung aus textstruktureller Sicht

C Aufgabenerfüllung in Bezug auf Stil und Ausdruck

D Aufgabenerfüllung hinsichtlich normativer Sprachrichtigkeit

2/3 A Inhalt und B Textstruktur

– Text 1 und 2: zwei Noten

1/3 Sprachliche Qualität (C Stil, Ausdruck und D Sprachrichtigkeit)

– 3. Kompetenzbereich: eine Note gemittelt

BROSCHÜRE: DIE LESE-RECHTSCHREIBSCHWÄCHE IN DER FREMDSPRACHE ENGLISCH

- Grundlagen
- Lese-Rechtschreibschwäche und der Erwerb der Fremdsprache Englisch
  - Methodisch/didaktische Anforderungen an den Englisch-Unterricht mit lese-rechtschreibschwachen Kindern
  - Fördermöglichkeiten anhand von Kernprozessen des Englischunterrichts
- Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
  - Allgemeine Überlegungen
  - Schriftliche Leistungsfeststellung und –beurteilung
    - Schularbeiten / Schriftliche Überprüfungen

WAS SIND MÖGLICHKEITEN FÜR CHANCENGERECHTIGKEIT?

- Anpassung der Arbeitszeit – fallweise Verlängerung
- Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen
- Beurteilung: Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen überlegen, Kompensationsmöglichkeiten
- Beurteilung der schriftlichen Arbeiten (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit) – Gewichtung von Teilkompetenzen

WAS SIND MÖGLICHKEITEN FÜR CHANCENGERECHTIGKEIT?

- Vorlesen von bestimmten Aufgaben
- Auf Lesbarkeit achten: Äußere Veränderung/ Gestaltung des Aufgabentextes, z. B. durch eine größere Kopie, Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße ev. 14, Arial, Strukturierung
- Mündliche Abfrage z. B. von Vokabeln, Realienfächer
- Multiple Choice-Aufgaben
- 2-Phasenschularbeit
- Diktieren eines Aufsatzes in ein Diktiergerät
- Differenzierung (Lesetexte - Bücher, Verbesserungen)

Rechtliche Grundlagen und methodische Hinweise zum Umgang mit Dyskalkulie

Erlass des Landesschulrates f. Vlbg. 10/2006

Richtlinien für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei SchülerInnen

mit Dyskalkulie

- Grundsätzlich keine Notenbefreiung, aber intensive und störungs-bezogene **Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten** in der LBVO.

LBVO § 16 – Die Beurteilung der Mathematikleistung soll sich auf folgende Kriterien beziehen:

- gedankliche Richtigkeit
- sachlich-rechnerische Richtigkeit
- Genauigkeit

→ **Art der Aufgabenstellung** (nicht nur die Bearbeitung von Textbeispielen, Grundrechnungsarten) und die bei der **Förderung bearbeiteten Lernziele** sollen besonders berücksichtigt werden

→ Leistungsbeurteilung soll sich auf **Kernbereiche des Lernstoffes** begrenzen

- **Qualität bzw. Verständnis für Aufgabenlösungen** und **Quantität** sollen unterschieden werden
- Zulassung von **praktischem Material** (erlernte Stützmethoden): Skizzen, Symbole, Anschauungsmaterial)
- Verwendung **mündlicher**, **praktischer** und **grafischer Form der Leistungsfeststellung** sowie Beurteilung der **Mitarbeit**
- **Gleichartige (Denk-)Fehler in Kategorien fassen/ beurteilen** (z. B. kann die Anwendung gleicher falscher Rechenstrategien zu **einem Fehler** zusammengefasst werden)
- Kein **Zeugnisvermerk**, bei **Bedarf** (Klassen- oder Schulwechsel) kann die Schule **neuerlich ein Gutachten** verlangen